

# Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Offizielle Mitteilungen

Die Texte, die Sie auf den folgenden Seiten finden, sind für alle Auslandschweizer bestimmt. Sie können daher nicht alle lokalen Besonderheiten berücksichtigen. Sie sind jedoch nach Bedarf in den Regionalseiten durch Mitteilungen der Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate vervollständigt.

## Matrikelkarten

Jene Mitbürger, deren Matrikelkarte 1970 oder früher abgelaufen ist, werden gebeten, diese der Vertretung, bei der sie immatrikuliert sind, einzusenden. Sie werden gratis eine neue Karte mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer erhalten.

## Adressänderungen

Vergessen Sie nicht, bei Wohnsitzwechsel Ihre neue Adresse der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, von der Sie abhängen, zu melden. Dadurch erleichtern Sie der Vertretung den Versand dieser Revue sowie allfälliger administrativer Mitteilungen, die für Sie wichtig sein könnten.

## Erforderliche Dokumente für Schweizer, die von einem Land in ein anderes reisen

Um unseren Landsleuten das Passieren der Grenzen zu erleichtern, geben wir nachstehend die Liste der Länder bekannt, wo sie sich als Tourist für maximal 3 Monate aufhalten können:

1. mit der *schweizerischen Identitätskarte* (kantonal oder kommunal): Andorra, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (1), Irland (2), Italien, Jugoslawien (3), Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (4), San Marino, Schweden, Türkei.

- (1) in Verbindung mit der britischen Besucherkarte «British Visitor's Card»

- (2) in Verbindung mit einer vom irländischen Verkehrsbüro ausgestellten Besucherkarte

- (3) für Touristenaufenthalte bis zu 30 Tagen, aufgrund der schweizerischen Identitätskarte und eines an der jugoslawischen Grenze ausgestellten Laissez-passer für Touristen

- (4) nur für zwei Monate

2. mit einem *schweizerischen Pass*, der seit weniger als fünf Jahren abgelaufen ist: Andorra, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, San Marino, Spanien, Türkei.

3. Der *gültige Schweizerpass* (je nach Fall mit oder ohne Visa) wird für alle Länder der Welt, die in diesen Listen nicht aufgeführt sind, benötigt.

## Freiwillige AHV/IV

Jeder bei einer schweizerischen Vertretung immatrikulierte Auslandschweizer hat die Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV der Auslandschweizer spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 40. Altersjahres beizutreten. Die Beitrittserklärung kann also noch am Tag des 41. Geburtstages der schweizerischen Vertretung übergeben werden.

Sämtliche die freiwillige AHV/IV betreffende Korrespondenz soll ausschliesslich an die schweizerische Vertretung gerichtet werden, die allen, die es wünschen, Auskünfte erteilt.

## Aufhebung der Visapflicht für die Maghrebstaaten

Der Bundesrat einerseits, die Behörden von Algerien, Marokko und Tunesien andererseits, sind kürzlich übereingekommen, ihre Gegenseitigkeitsabkommen betreffend die Aufhebung der Visapflicht erneut in

Kraft zu setzen. Die Schweizer und Liechtensteiner, die sich für einen Touristenaufenthalt von höchstens drei Monaten in diese Länder begeben möchten, müssen demnach nicht mehr um ein Visum nachsuchen.

## Rückzug der schweizerischen Silbermünzen

Das Silbergeld, welches im Anschluss an die Inkraftsetzung des neuen Münzgesetzes ausser Kurs gesetzt wurde (erinnern wir daran, dass es sich um die Fünffrankenstücke der Jahre 1931 bis 1967 und 1969, die Zweifrankenstücke der Jahre 1874 bis 1967 und die Einfranken- und Fünzfingrappenstücke der Jahre 1875 bis 1967 handelt), wird noch bis zum 31. März 1972 von den schweizerischen Banken, der PTT und der SBB und bis zum 30. September 1972 von der Eidg. Staatskasse in Bern zum Nominalwert angenommen.

## SBB-Billette zum halben Preis

Wir erinnern die über 62jährigen Auslandschweizerinnen und die über 65jährigen Auslandschweizer daran, dass sie, wie die Inlandschweizer, in den Genuss von Billetten zum halben Preis kommen können, wenn sie bei den schweizerischen Bahnhöfen oder in den SBB-Agenturen im Ausland ein Halbtaxabonnement zum Preis von 60 Schweizerfranken kaufen. Es sollte nicht vergessen werden, bei der Bestellung einen offiziellen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) und eine Photographie mitzubringen.

## Auswanderung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA, auf französisch OFIAMT), Monbijoustrasse 43, 3003 Bern, den Interessenten über die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz sowie in den meisten andern Ländern der Welt Auskunft erteilt.